





**Inhalt**

**TEIL I - BAULEITPLANERISCHER TEIL**

<b>1</b>	<b>Räumlicher Geltungsbereich</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Planungsvoraussetzungen, Planungserfordernis</b>	<b>1</b>
<b>3</b>	<b>Rahmenbedingungen</b>	<b>1</b>
<b>4</b>	<b>Standortalternativenprüfung</b>	<b>3</b>
<b>5</b>	<b>Bestandsbeschreibung Plangebiet und Umgebung</b>	<b>5</b>
<b>6</b>	<b>Planerische Konzeption</b>	<b>6</b>
<b>7</b>	<b>Inhalte der FNP-Änderung</b>	<b>6</b>
<b>8</b>	<b>Verkehrliche Erschließung</b>	<b>7</b>
<b>9</b>	<b>Immissionsschutz</b>	<b>7</b>
9.1.	Schallemissionen	7
9.2.	Lichtemissionen	9
<b>10</b>	<b>Ver- und Entsorgung</b>	<b>11</b>

**TEIL II - UMWELTBERICHT**

<b>11</b>	<b>Einleitung</b>	<b>12</b>
<b>12</b>	<b>Festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung</b>	<b>12</b>
<b>13</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>	<b>16</b>
<b>14</b>	<b>Eingriffsregelung</b>	<b>25</b>
<b>15</b>	<b>Artenschutzrechtliche Prüfung</b>	<b>30</b>
<b>16</b>	<b>Ergänzende Angaben</b>	<b>33</b>
<b>17</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>34</b>



## TEIL I - BAULEITPLANERISCHER TEIL

- 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Plangeltungsbereich befindet sich ca. 1,5 km nördlich der Ortslage Oldendorf und liegt an der Kreisstraße K 36 Richtung Huje / Mehlbek. Südlich grenzt ein bestehendes Gasturbinenkraftwerk an. Zwischen dem Geltungsbereich und der K 36 befinden sich Betriebsanlagen eines Stromversorgers sowie zwei Wohnhäuser. Ansonsten grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Plangebiet.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 502, 500, 505, 506 und 8/7 der Flur 5 der Gemarkung Oldendorf mit einer Fläche von ca. 4,5 ha.
  
- 2 Planungsvoraussetzungen, Planungserfordernis**

Derzeit befinden sich die Sportanlagen des TSV Oldendorf mitten in der Ortschaft in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung. Die Gemeinde Oldendorf ist Eigentümerin der Fläche und hat diese an den Sportverein verpachtet. Die Nähe zur Wohnbebauung hat gerade in jüngster Zeit Konflikte ausgelöst, die an Ort und Stelle nicht zu beheben sind. Zudem reicht die vorhandene Spielfläche nicht aus, um den Trainings- und Spielbetrieb zu gewährleisten.

Die Standortalternativenprüfung zeigt, dass eine nördlich des Gasturbinenkraftwerkes befindliche Fläche (ehemaliger E.ON-Werkhof) für die Erstellung von Sportanlagen geeignet scheint. Die Gemeinde ist Eigentümerin dieser Fläche. Eine Absprache mit dem Kreisbauamt hat ergeben, dass eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich ist.

Die Gemeindevertretung von Oldendorf hat aus diesem Grund die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.
  
- 3 Rahmenbedingungen**

**Landesplanung, Regionalplanung**

Nach Landesentwicklungsplan (LEP) 2010 und Regionalplan (Planungsraum IV, 2005) liegt Oldendorf im Stadt-Umland-Bereich von Itzehoe im ländlichen Raum. Die Gemeinde Oldendorf zählt nicht zu den Schwerpunkten der Siedlungsentwicklung. Dementsprechend gelten für Oldendorf die landes- und regionalplanerischen Vorgaben für eine dem „örtlichen Bedarf“ entsprechende bzw. ortsangemessene Entwicklung (siehe Ziffer 2.5.2 Abs. 4 LEP 2010).

Oldendorf liegt im Stadt-Umlandbereich zur Stadt Itzehoe und ist eine Partnergemeinde der „Regionalen Entwicklungsstrategie für den Wirtschaftsraum Itzehoe (Region Itzehoe)“.

Im Regionalplan wird zwischen Itzehoe und dem südlichen Siedlungsrand der Gemeinde Oldendorf eine Gränzäsur

dargestellt, die sich am Mühlenbach orientiert.

### Flächennutzungsplan

Der Plangeltungsbereich ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes der Arbeitsgemeinschaft Itzehoe und Umland für den Bereich der Gemeinde Oldendorf (1. Änderung 1982) derzeit als „Fläche für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser“ ausgewiesen.



### Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsrahmenplan werden die westlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen als Gebiet mit besonderer Erholungseignung dargestellt. Nördlich schließt mit der Bekau-Niederung ein Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems an.

### Landschaftsplan

Der Landschaftsplan (2000) stellt als Bestand im Plangebiet mesophiles Grünland dar. Der gesamte Plangeltungsbereich wird von Knicks umgeben sowie mittig in Nord-Süd-Richtung durch einen Knick geteilt. Westlich grenzt eine Laubwaldfläche an. Innerhalb des westlichen Teilgebietes befindet sich ein Regenrückhaltebecken mit Röhrichtbeständen. Zudem werden Gehölzstrukturen entlang der vorhandenen Böschungskanten dargestellt.

Die westliche mesophile Grünlandfläche wird als geringwertig, die östliche als mittelwertig eingestuft. Alle Knicks sind laut Landschaftsplan von hoher Wertigkeit. Nur ein Knickabschnitt an der südlichen Grenze des Plangebietes ist geringwertig eingestuft.

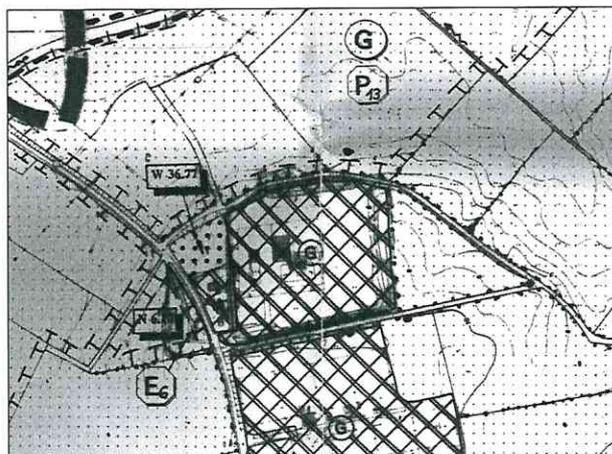
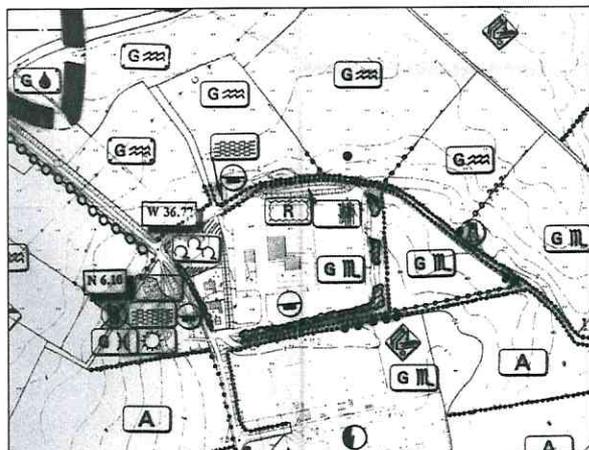


Abb.: Landschaftsplan Bestand / Planung

Die Zielkonzeption des Landschaftsplans sieht den Erhalt der Knicks entlang der südlichen und nördlichen Grenze des Plangebietes vor. Der westliche Teil des Plangebietes wird als mittelfristig zu entwickelnde Gewerbefläche dargestellt, der östliche Teil als Flächen für die Landwirtschaft.

Die Gemeinde Oldendorf verzichtet auf eine offizielle Teilfortschreibung des Landschaftsplans, da die geplanten Nutzungen hinsichtlich der Intensität der Eingriffe in Natur und Landschaft hinter den laut Landschaftsplan zulässigen Nutzungen zurückbleiben. Damit entfallen ein Beteiligungsverfahren sowie eine öffentliche Auslegung. Inhaltlich werden alle Erfordernisse, die einer Teilfortschreibung des Landschaftsplans entsprechen, im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan abgearbeitet.

#### 4 Standortalternativenprüfung

Die Gemeinde Oldendorf hat ein starkes öffentliches Interesse daran, die Sportanlagen weiterhin in der Gemeinde zu halten, da die gemeindliche Zielsetzung, die Förderung des Sports und der Jugendarbeit weiterhin zu unterstützen, einen hohen Stellenwert hat.

Aufgrund dieser Zielsetzungen wurden als mögliche Standorte für die Sportanlage nur Flächen im Gemeindegebiet betrachtet.

##### Standortsuche

Die Gemeinde Oldendorf ist bereits seit 2006 auf der Suche nach einem geeigneten neuen Standort für ihre Sportanlagen. Drei Standorte (rote Linie) wurden bereits im Rahmen des Ortsentwicklungskonzeptes Oldendorf betrachtet, kommen aber aus verschiedenen Gründen nicht in Frage. Eine Fläche scheidet aufgrund der feuchten Bodenverhältnisse und der zu geringen Flächengröße aus, die anderen Flächen liegen im Konfliktbereich zur angrenzenden Wohnbebauung.

Im Folgenden wird die Standortsuche beschrieben und im beigefügten Plan illustriert. Dafür werden 3 „Filterbereiche“ über das Gemeindegebiet von Oldendorf (bebauter und unbebauter Raum in Ortsrandlage) gelegt. Hier stehen aus den nachfolgend beschriebenen Gründen Standorte für eine mögliche Errichtung von Sportanlagen im Grundsatz nicht zur Verfügung.

##### Ortslage und Ortsrandlage (schwarze Linie):

Die erforderliche Flächengröße und absehbare Konfliktsituationen, die sich aus der Nachbarschaft bspw. zu Wohnnutzungen ergeben (Anspruch auf Ruhebedürfnis in Wohngebieten, Verkehrsbelastungen, zusätzliche Emissionen) führen dazu, dass die bebaute Ortslage und der unmittelbare Ortsrandbereich in der Standortsuche ausscheidet. Es wurde pauschal ein überschlägiger Richtwert von 110 m Abstand der geplanten Sportanlage zu Reinen



als Maßnahmenflächen dargestellt sind, wurden bei der Standortsuche von vornherein ausgeschlossen, da hier die gemeindliche Zielsetzung den naturschutzfachlichen Belangen den Vorrang gibt.

Nachdem diese Ausschlussflächen konkretisiert wurden, wurden anhand weiterer Kriterien (gute Erreichbarkeit, Nähe zur Ortsmitte, ausreichend große Flächen, keine Knicklandschaft) potentielle Standorte identifiziert, die hinsichtlich ihrer Eignung beurteilt wurden. Einige dieser Flächen wurden zum Teil von Ausschlussbereichen überlagert, so dass sie nicht näher betrachtet wurden.

Es verbleiben 7 Flächen, die nach den genannten Kriterien eine Eignung als Standort für die Verlegung der Sportanlagen aufweisen. Bei allen 7 Flächen wäre eine Erschließung nur mit hohem Aufwand zu erreichen (Erweiterung der Zuwegungen, Strom- und Wasserleitungen über große Entfernungen neu zu schaffen). Die Gemeinde Oldendorf hat mit allen Eigentümern Gespräche geführt. Keiner der Eigentümer war bereit, der Gemeinde die Flächen zu überlassen, alle Flächen werden aktiv landwirtschaftlich genutzt und werden dringend für die betrieblichen Abläufe der landwirtschaftlichen Betriebe gebraucht. Es ist auch zukünftig nicht mit einer Flächenverfügbarkeit zu rechnen, da die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Flächen ungebremst ist.

## Fazit

Aufgrund der fehlenden Flächenverfügbarkeit in Ortsnähe weicht die Gemeinde Oldendorf zum geplanten neuen Standort auf eine bereits baulich vorbelastete Fläche im Außenbereich aus.

## 5 Bestandsbeschreibung Plan- gebiet und Umgebung

Der Plangeltungsbereich gliedert sich in zwei Teilbereiche, die durch eine in Nord-Süd-Richtung ausgerichtete Böschung getrennt werden.

Der westliche Teilbereich wird als Grünland genutzt, im nördlichen Randbereich befindet sich ein Regenrückhaltebecken, dessen tiefste Stellen mit Röhricht zugewachsen sind. Das Regenrückhaltebecken besitzt keine Entwässerungsfunktion mehr.

Der östliche Teilbereich wird ackerbaulich bewirtschaftet. Das Gesamtareal wird von gut strukturierten Knicks und Reddern eingefasst, die dem Biotopschutz nach § 21 LNatSchG i. V. m § 30 BNatSchG unterliegen. Die Knicks weisen einen hohen Anteil an Großbäumen auf.

Die Hangkante zwischen den beiden Teilflächen weist einen hohen Anteil an Gehölzbestand auf, gleichzeitig sind offene Bereiche mit trockenen Grasfluren vorhanden.

Zwischen den beiden Teilflächen besteht ein Höhenunter-

schied von ca. 3 m.

Westlich des Plangeltungsbereichs grenzt Wohnbebauung und eine Waldfläche an, südlich befindet sich ein Gasturbinenwerk, östlich und nördlich schließen landwirtschaftliche Flächen an.

## 6 Planerische Konzeption

Die Konzeption sieht die Anlage mehrerer Spielfelder auf den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen vor. Im westlichen Teilbereich ist ein Spielfeld nach FIFA-Maßen vorgesehen, um auch in höheren Ligen den Anforderungen an die Spielflächen zu entsprechen. Desweiteren wird hier ein Kleinspielfeld geplant. Die vorhandenen Gebäude sind bereits mit Umkleideräumen und Duschen ausgestattet und werden weiterhin so genutzt. Im östlichen Teilbereich entstehen zwei weitere Spielfelder.

Die Anzahl und Größen der Spielfelder wurden auf Basis des Bedarfsnachweises des örtlichen Sportvereins ermittelt.

Bei der Anlage der Spielflächen werden zu allen randlichen Gehölzstrukturen ausreichende Abstände eingehalten, um Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Die fußläufige Anbindung der östlichen Fläche erfolgt im nördlichen Bereich, weil hier laut Aussagen der Biotoypenkartierung und der artenschutzrechtlichen Untersuchungen das geringste Konfliktpotenzial vorliegt.

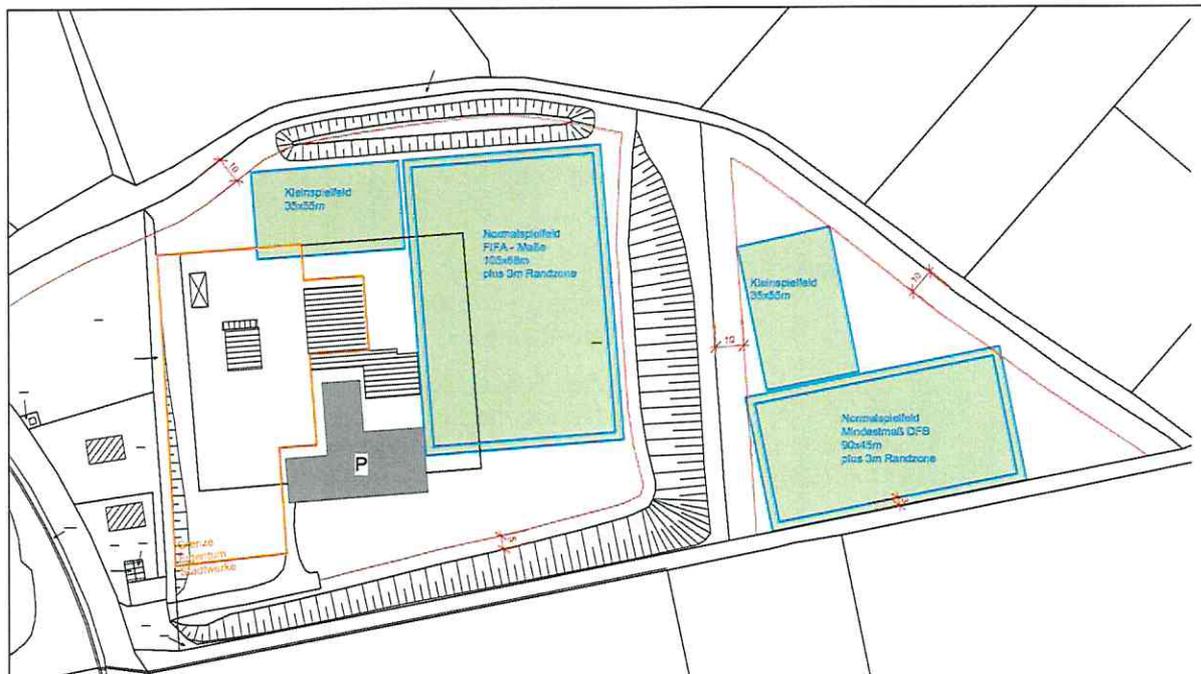


Abb.: Vorgesehene Anordnung der Spielfelder

## 7 Inhalte der FNP-Änderung

Die für die Sportanlagen vorgesehenen Flächen im Plangebiet der 6. Änderung des Flächennutzungsplans sind als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung

„Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Anlagen“ dargestellt.

Hier sind unter Berücksichtigung der randlichen Gehölzstrukturen und der angrenzenden schutzbedürftigen Nutzungen (Wohngebäude) die Gebäude, Sportfelder sowie Erschließungsanlagen einschließlich Kfz-Stellplätze anzuordnen.

Die mit Sträuchern und Bäumen bewachsenen Böschungsbereiche sollen erhalten und langfristig geschützt werden, deshalb werden sie als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

## 8 Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung des Geländes erfolgt über die vorhandene Zufahrt direkt von der Kreisstraße 36 aus. Hierüber erfolgt auch weiterhin die Erschließung der beiden Wohngrundstücke und des Grundstücks des Stromversorgers. Die erforderlichen Stellplätze (71 Stellplätze nach vorläufigem Stellplatznachweis) sind auf dem Grundstück unterzubringen.

Die Lage des vorhandenen Fuß- und Radwegs westlich entlang der K 36 erfordert eine Querung derselben, um auf das geplante Sportgelände zu gelangen. Aufgrund der derzeitigen geringen Verkehrsfrequenz auf der K 36 werden die Werte für Maßnahmen zur sicheren Querung (Lichtsignalanlage, Zebrastreifen, Geschwindigkeitsreduzierung) nach Aussage der zuständigen Behörde nicht erreicht. Eine beweisende Zählung könnte erst nach Inbetriebnahme der Sportanlagen durchgeführt werden. Mindestens sollte für eine ausreichende Beleuchtung der Querungsstelle (gelbe Beleuchtung) gesorgt werden.

## 9 Immissionsschutz

### 9.1. Schallemissionen

Zur Klärung der immissionsschutzrechtlichen Situation wurde ein Fachgutachter herangezogen, der auf der Grundlage der vorliegenden Planungsabsichten die Verträglichkeit der Planung mit angrenzenden schutzwürdigen Nutzungen untersucht hat:

Taubert und Ruhe GmbH: Schalltechnisches Gutachten  
Projekt-Nr. 2013062, 07.05.2015

#### **Auszüge aus dem Gutachten:**

##### *Aufgabenstellung*

*Derzeit befindet sich der Sportplatz des TSV Oldendorf von 1923 e.V. auf dem Grundstück Reislith 1 innerhalb der Ortslage der Gemeinde Oldendorf und damit in unmittelbarer Angrenzung an dort bestehende Bebauung. Diese unmittelbare Angrenzung ist im Hinblick auf zukünftige Er-*

*weiterungen aus schalltechnischer Sicht kritisch einzustufen. Daher wurde nach einem neuen Grundstück gesucht.*

*Etwa 1,5 km nördlich der Ortslage befindet sich am Haferkamp 32 ein ehemaliges E.ON-Grundstück auf den Flurstücken 501 und 502 mit einigen Gebäuden und Parkplatzflächen, die von E.ON nicht mehr genutzt werden (vergleiche hierzu die beigefügten Lagepläne 1 und 2). Das Grundstück wurde von der Gemeinde Oldendorf erworben, ein Teil des Grundstücks und die Betriebsgebäude (bis auf einen Gebäudeteil, entsprechend Flurstück 501) wurden an die Stadtwerke Itzehoe weiterveräußert.*

*Auf dem im Besitz der Gemeinde verbliebenen Bereich (Flurstück 502) sollen zunächst zwei Spielfelder und in dem Gebäudeteil Umkleideräume errichtet werden. Für einen späteren Zeitpunkt ist eventuell vorgesehen auf einer östlich benachbarten Fläche zwei weitere Spielfelder anzulegen. Da ein Teil der bereits vorhandenen Parkplatzflächen mit dem anderen Grundstücksteil veräußert wurden und somit nicht zur Verfügung stehen, ist für die Sportplatznutzung eine zusätzliche Parkplatzfläche einzurichten.*

*Die Anfahrt auf das Gelände erfolgt über die K 36, Haferkamp, in eine Zufahrtsstraße NWK in Richtung Osten abbiegend und nach ca. 65 m nochmals nach Norden abbiegend auf das ehemalige E.ON-Gelände. Unmittelbar neben der Zufahrt zum Gelände werden die Parkplätze für die Sportnutzung angelegt werden.*

*Nördlich der Einmündung der Zufahrtsstraße in den Haferkamp befinden sich zwei Wohngebäude, die nach den vorliegenden Auszügen aus den Baugenehmigungsunterlagen ohne Beschränkung (z. B. Betriebsleiterwohnungen) genehmigt wurden. Damit ist davon auszugehen, dass diese Wohngebäude auch weiterhin Bestandsschutz haben und entsprechend als Wohngebäude genutzt werden. Im Hinblick auf diese Angrenzung ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Nachweis des Geräusch-Immissionsschutzes erforderlich. Dieser Nachweis ist Gegenstand des vorliegenden Gutachtens.*

#### *Zusammenfassung*

*Im vorliegenden Schalltechnischen Gutachten wurden die zu erwartenden Geräusch-Immissionen in der Umgebung der neu geplanten Sportanlage Haferkamp 32 auf dem ehemaligen E.ON-Betriebsgrundstück nördlich der Umspannanlage und des Gasturbinenkraftwerks in 25588 Oldendorf ermittelt. Die geplante Sportanlage befindet sich außerhalb der Ortslage der Gemeinde Oldendorf wodurch sich in der näheren Umgebung nur zwei relevante Wohngebäude im Außenbereich befinden, die zudem bereits durch einen Wall und Betriebsgebäude von den geplanten Spielfeldern teilweise abgeschirmt sind. Hinzu kommt ein*

*relativ großer Abstand zwischen den lauten Emissionsquellen und den zu schützenden Gebäuden. Im Hinblick auf zwei mögliche Ausbauvarianten, eine derzeit geplante Variante mit einem kleinen Trainingsfeld und einem großen Normalspielfeld und eine mögliche Erweiterungsvariante um ein weiter entferntes Kleinspielfeld und ein weiteres großes Spielfeld, zeigt sich, dass in allen Varianten der erforderliche Geräuschimmissionsschutz ohne Einschränkungen mit den geplanten Nutzungszeiten und -häufigkeiten eingehalten werden kann.*

*Unter Berücksichtigung der diesem Gutachten zugrunde gelegten Nutzungszeiten und Nutzungshäufigkeiten bestehen aus schalltechnischer Sicht keine Bedenken gegen die Errichtung und Nutzung der Sportanlage sowohl in der Zwei- Platz- als auch in der Vier-Platz-Variante.*

Diese zusammenfassende Bewertung setzt als Grundlage voraus, dass der Spielbetrieb bis auf Ausnahmen an maximal 18 Tagen im Jahr bis spätestens 22:00 h beendet sein muss.

## 9.2. Lichtemissionen

Licht gehört zu den Emissionen bzw. Immissionen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes. Sofern Immissionen „nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen“, so gelten sie im Sinne dieses Gesetzes als schädliche Umwelteinwirkungen. Die betrifft neben anderen Immissionsarten auch die Lichtimmissionen.

Laut Bundesimmissionsschutzgesetz sind sowohl bei genehmigungsbedürftigen als auch bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen mit Ausnahme der Anlagen des öffentlichen Straßenverkehrs geeignete Maßnahmen nach Stand der Technik zu treffen, um Lichtimmissionen zu vermeiden bzw. auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Dies betrifft auch Sportstättenbeleuchtungen.

Der Länderausschuss für Immissionsschutz hat mit seiner Schrift „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen“ vom 13.09.2012 eine Grundlage geschaffen, die sowohl realistische, situationsbezogene Grenzwerte beschreibt als auch Richtlinien für den Umgang mit diesen Vorgaben beinhaltet.

Bei der Planung der Flutlichtanlage sind die Vorgaben dieser Schrift zu beachten. Folgende Punkte sind einzuhalten:

Durch geeignete technische Maßnahmen ist eine Begrenzung der Lichtimmissionen vorzunehmen.

### Licht oberhalb 90°:

Es ist unzulässig, Scheinwerfer zu installieren, die mit der

Frontscheibe mehr als 10° zur Horizontalen aufgeneigt sind. Es muss dringend vermieden werden, dass Licht in den nächtlichen (Sternen)himmel abgestrahlt wird und damit die Sicht auf den nächtlichen Himmel beeinträchtigt. Der Scheinwerfer muss zudem so konstruiert sein, dass er keine leuchtenden Seitenteile aufweist und nach oben hin einwandfrei abgeschirmt ist.

#### Lichtimmissionen in die Umgebung:

Auch hier ist es unzulässig, Scheinwerfer zu installieren, die mit der Frontscheibe mehr als 10° zur Horizontalen aufgeneigt sind. Durch optimierte und effektive Reflektorsysteme muss sichergestellt werden, dass das Licht nur auf den Sportplatz und nicht über dessen Grenzen hinaus abgestrahlt wird. Damit ist eine Belästigung in der Sportplatzumgebung auf ein Minimum reduziert.

Die Flutlichtmaste sind an den Ecken und an der Mittellinie des Sportplatzes zu positionieren, damit das Licht von außen auf den Platz abgestrahlt wird und damit die Störwirkung über den Platz hinaus auf ein Minimum reduziert wird.

Die Höhe des Flutlichtmastes ist entsprechend der örtlichen Gegebenheiten so zu wählen, dass die Scheinwerfer nicht mehr als 10° aus der Horizontalen nach oben ausgerichtet sind.

#### Blendung von Anwohnern / Verkehrsteilnehmern:

Die Blendung von Anwohnern und Verkehrsteilnehmern ist auszuschließen.

Da in der Regel für die Aufstellung eine lichttechnische Prognose für die Ausleuchtung des Spielfeldes erstellt wird, wird empfohlen, diese um die Beurteilung der Blendung und Aufhellung der Nachbarwohnhäuser zu erweitern.

Für diese Wohnnutzungen sind die folgenden Immissionswerte gemäß der o.g. Richtlinie einzuhalten:

Immissionswert	Mittlere Beleuchtungsstärke E <sub>f</sub> in lux		
	06.00 – 22.00 Uhr	22.00 – 06.00 Uhr	
	5	1	
Immissionsort	Immissionsrichtwert k für Blendung		
	06.00 – 20.00 Uhr	20.00 – 22.00 Uhr	22.00 – 06.00 Uhr
MD-Gebiet	160	160	32

Daher sind zur Vermeidung von störenden Lichtimmissionen/Blendeffekten die Leuchtflächen der Lichtquellen so zu positionieren, dass sie für die o.g. Immissionsorte selbst nicht sichtbar bzw. einsehbar sind. Vorteilhaft ist daher eine Beleuchtung von oben, dass sich die Lichtquellen nicht im natürlichen Sichtfeld befinden. Ist dies nicht möglich, sind zum Schutz der Nachbarschaft Blenden vorzusehen.

Entsprechende Betrachtungen sowie die genaue Aufstellung der Flutlichtmasten können daher im Baugenehmigungsverfahren erfolgen.

Die Hinweise über die schädliche Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere - insbesondere auf Vögel und Insekten - und Vorschläge zu deren Minderung im Anhang der Schrift sind ebenfalls zu beachten.

## **10 Ver- und Entsorgung**

Die Ver- und Entsorgung für die Sportanlage ist aufgrund der vorherigen Nutzung der Gebäude als Werkhof des Stromversorgers grundsätzlich vorhanden. Eventuell erforderliche Ergänzungen sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

## TEIL II - UMWELTBERICHT

### 11 Einleitung

#### 11.1. Gesetzliche Grundlagen

Im Rahmen der Bauleitplanung ist gem. § 2 (4) BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung.

Der Umweltbericht ist im Verfahren fortzuschreiben, da er die Ergebnisse der Umweltprüfung und damit u.a. Ergebnisse der Abwägung des Planungsträgers in der Auseinandersetzung mit Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung zu dokumentieren hat.

Wesentliches Ziel des Umweltberichtes ist neben der Aufbereitung des umweltrelevanten Abwägungsmaterials hiernach, Dritten eine Beurteilung zu ermöglichen, inwieweit sie von Festsetzungen des Bebauungsplanes betroffen sein können.

Der Umweltbericht wird nach den Vorgaben der Anlage zu § 2 a BauGB erstellt.

#### 11.2. Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum umfasst den Plangeltungsbereich sowie die direkt angrenzende nähere Umgebung.

#### 11.3. Planungsvorhaben

Die Gemeinde Oldendorf beabsichtigt, ihre Sportanlagen auf eine baulich vorbelastete Außenbereichsfläche auszulagern, da innerorts große Konflikte mit Anwohner bestehen. Die Sportanlagen sollen auf eine Fläche nördlich von Oldendorf verlagert werden. Dafür ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

### 12 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung

#### 12.1. Fachgesetzliche Ziele

##### Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

**§ 1 BNatSchG:** "Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,

2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,

3. die Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebens-

stätten und Lebensräume sowie

4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind."

**§ 19 Abs. 1 BNatSchG:** "Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen."

Diese Ziele finden auf Ebene des Flächennutzungsplans durch die Ausweisung von Maßnahmenflächen Eingang in die Planung, die die Minimierung bzw. Vermeidung von Beeinträchtigungen zum Ziel haben. In der Begründung zur FNP-Änderungen werden Maßnahmen formuliert, die bei der konkreten Umsetzung des Vorhabens zu beachten sind. So sind zu den Knicks Abstände von 10 m einzuhalten. Weiterhin werden Hinweise zu der geplanten Flutlichtanlage gegeben, um eine Beeinträchtigung der Anwohner sowie der Fauna zu verhindern.

**§ 19 Abs. 2 BNatSchG:** "Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung kann nur eine überschlägige Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung auf Basis der von der Gemeinde geplanten Spielflächenvariante erfolgen. Eine konkrete Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wird im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens durchzuführen sein. Die Gemeinde weist bereits im Verfahren zur 6. FNP-Änderung eine ausreichend große Ausgleichsfläche nach.

**§ 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG:** Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, sind verboten (**Gesetzlicher Biotopschutz**).

Die das Plangebiet in weiten Teilen umgebenden Knicks sind nach § 21 LNatSchG i. V. m § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt.

Die Planungen sehen keine Eingriffe in diese Biotope vor. Auf Ebene der Baugenehmigung ist zu prüfen, ob die Sportanlagen ausreichende Abstände zu den gesetzlich geschützten Knicks einhalten. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind 10 m Abstand anzustreben.

**§ 20 /§ 21 BnatSchG:** In diesen beiden Paragraphen ist der Biotopverbund und die Biotopvernetzung gesetzlich verankert. Danach soll ein Biotopverbundsystem auf mindestens 10 % der Landesfläche entwickelt werden. Es soll

auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 dienen.

Nördlich des Plangebietes grenzt mit der Bekau-Niederung eine Nebenverbundachse des Biotopverbundsystems an.

Es sind ausgehend von der Planung keine Beeinträchtigungen der Biotopverbundflächen zu erwarten, da alle Wirkfaktoren nur kleinräumig wirken.

**§ 34 Abs.1 BNatSchG:** "Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen." Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten sowie Ausnahmen sind in § 34 Abs. 2 bis Abs. 4 BNatSchG geregelt. Demgemäß ist ein Projekt unzulässig, wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines EU-Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder dem Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Es sei denn, es bestehen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, und zumutbare Alternativen mit geringeren Beeinträchtigungen an anderer Stelle sind nicht gegeben.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich westlich in ca. 4 km Entfernung. Auswirkungen der 6. Änderung des Flächennutzungsplans auf dieses Schutzgebiet können ausgeschlossen werden.

**§ 44 BNatSchG** stellt die zentrale nationale Vorschrift des besonderen Artenschutzes dar. Er beinhaltet für die besonders geschützten sowie die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Verbotstatbestände.

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Planungen auf die im Plangebiet vorkommenden Arten wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag in Auftrag gegeben. Als Grundlage für eine allgemeine Eingriffsbewertung und eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wurden eine detaillierte Biotoptypenkartierung und faunistische Erhebungen durchgeführt.

Die artenschutzrechtliche Prüfung zur geplanten Verlegung des Sportplatzgeländes in der Gemeinde Oldendorf kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der artspezifischen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme in Form einer Bauzeitenregelung im Hinblick auf die möglichen Beeinträchtigungen der prüfrelevanten Brutvogelarten (Gehölzbrüter) keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist demnach für keine der näher geprüften Arten bzw. Artengruppe erforderlich.

Siehe auch Teil II Kapitel 15.

### **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)**

§ 1 BBodSchG: "Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden."

Dem gesetzlichen Bodenschutz wird durch Inanspruchnahme eines baulich bereits vorgeprägten Bereichs, auf dem bereits Baurechte bestehen, Rechnung getragen.

Abt lagerungen sind nicht bekannt.

### **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

§ 1 Abs. 1 BImSchG: "Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen."

§ 50 BImSchG: "Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufenen Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiet sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden."

Zur Klärung der immissionschutzrechtlichen Situation wurde ein schalltechnisches Gutachten in Auftrag gegeben. Das Gutachten weist nach, dass in allen Varianten der geplanten Sportflächen der erforderliche Geräuschimmissionsschutz ohne Einschränkungen mit den geplanten Nutzungszeiten und Häufigkeiten eingehalten werden.

Siehe auch Teil I Kapitel 9.

## **12.2. Ziele aus Fachplanungen**

Im Landschaftsrahmenplan werden die westlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen als Gebiet mit besonderer Erholungseignung dargestellt. Nördlich schließt mit der Bekau-Niederung ein Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems an.

Die Zielkonzeption des Landschaftsplans sieht den Erhalt der Knicks entlang der südlichen und nördlichen Grenze des Plangebiets vor. Der westliche Teil des Plangebietes wird als mittelfristig zu entwickelnde Gewerbefläche dar-

gestellt, der östliche Teil als Flächen für die Landwirtschaft.

### 12.3. Schutzgebiete

Es sind keine Schutzgebiete durch die Planung betroffen.

## 13 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

### 13.1. Anderweitige Lösungsmöglichkeiten bzw. Entwicklung des Gebietes ohne das Vorhaben

#### Anderweitige standortbezogene Lösungsmöglichkeiten

Eine durchgeführte Standortalternativenprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass weitere Flächen für die Verlagerung der Sportanlagen aufgrund der naturräumlichen und siedlungsstrukturellen Situation nicht zur Verfügung stehen. Siehe Teil I Kapitel 4.

#### Anderweitige planinhaltbezogene Lösungsmöglichkeiten

Für die Konzeption der neuen Sportanlagen hat ein Fachplaner mehrere Alternativen erarbeitet, die umfassend beraten worden sind. Unter der Maßgabe der flächensparenden Erschließung, des nachgewiesenen Bedarfs der örtlichen Sportvereine und weiterer Rahmenbedingungen (Relief, Knickschutz, Erschließung, Schallschutz, Kosten) hat sich die der 6. Änderung des FNP zugrunde liegende Variante als das optimierte Konzept gezeigt.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans schafft die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Konzeption.

#### Null-Variante:

Ohne die Verlagerung der Sportflächen würden die Flächen weiterhin als Grünland und Ackerfläche einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen.

### 13.2. Wirkfaktoren / Mögliche Umweltauswirkungen

Die Auswirkungen des Vorhabens bestimmen sich zum einen in Abhängigkeit von Art, Umfang und Intensität vorhabensspezifischer Wirkungen und zum anderen in Abhängigkeit von der Bedeutung und der Empfindlichkeit (gegenüber vorhabensspezifischen Wirkungen) der betroffenen Schutzgüter bzw. der betroffenen Umweltbelange.

Mit der Realisierung des Vorhabens ist insbesondere von folgenden möglichen Wirkfaktoren auszugehen:

#### Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkungen sind alle nachhaltigen und dauerhaften Veränderungen der Leistungsfähigkeit des Natur- und Landschaftshaushaltes (einschließlich des Landschaftsbildes), die in Folge der Realisierung des Vorhabens verursacht werden. Das Ausmaß und die Intensität der Auswirkungen sind von der Lage, der Dimensionierung sowie der Ausgestaltung der baulichen Anlagen abhängig.

Die Wirkfaktoren sind im vorliegenden Fall:

- Überbauung und Versiegelung von bisher unversiegelten Grundflächen für die Anlage von Parkplätzen und Wegen
- visuelle Veränderungen durch bauliche Nutzung bisher unbebauter Bereiche (Lichtmasten)
- Erhöhung des Oberflächenabflusses (auf versiegelten Flächen)

#### Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Auswirkungen sind - im Gegensatz zu den anlagebedingten Auswirkungen - zeitlich begrenzt, so dass in der Regel keine bleibenden Belastungen des Natur- und Landschaftshaushaltes sowie der betroffenen Nutzungen verursacht werden.

Hier sind zu nennen:

- vorübergehende Flächeninanspruchnahme über die anlagebedingt in Anspruch zu nehmenden Bereiche hinaus (Angaben zum Flächenumfang sind auf der Ebene der Bauleitplanung nicht möglich)
- zeitweilige Lärm- und Schadstoffemissionen sowie Staubentwicklung durch den Baubetrieb (Quantifizierung nicht möglich)

#### Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Auswirkungen resultieren aus der künftigen Nutzung als Sportanlage und der Nutzung der Parkplätze.

- Schall- und Schadstoffemissionen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und den Spielbetrieb (Prognose und Beurteilung dieser Veränderungen für die angrenzende Bebauung s. nächstes Kapitel).
- Licht- und Bewegungsreize (Lichtabstrahlungen in die Umgebung)

Tab.: Übersicht über die wesentlichen vorhabensbedingten Wirkfaktoren

Wirkfaktor	potenziell betroffenes Schutzgut						
	Mensch	Pflanzen / Tiere	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kultur-/ Sachgüter
<b>anlagebedingt</b>							
Flächeninanspruchnahme	x	X	x	X	X	X	X
Visuelle Veränderungen	X					X	X
Erhöhung des Oberflächenabflusses			X	x			
<b>baubedingt</b>							
Zeitweilige Flächeninanspruchnahme		x	x	x	x	x	x
Zeitw. Lärm, Schadstoffe, Staub	X	X	X	X	X		X
<b>betriebsbedingt</b>							
Lärm- und Schadstoffemissionen	X	X	X	X	X		X
Licht- und Bewegungsreize	X	X				X	X

### 13.3. Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit

#### Bestand und Bewertung

#### Teilfunktion Wohnen

Westlich der geplanten Sportanlagen befinden sich zwei Wohnhäuser, die nach den vorliegenden Auszügen aus den Baugenehmigungsunterlagen ohne Beschränkung (z. B. Betriebsleiterwohnungen) genehmigt wurden. Damit ist davon auszugehen, dass diese Wohngebäude auch weiterhin Bestandsschutz haben und entsprechend als Wohngebäude genutzt werden. Aufgrund der Lage der zwei benachbarten Wohnhäuser im Außenbereich ist für diese von einer Schutzwürdigkeit als Misch- oder Dorfgebiet (MD/MI) auszugehen.

#### Teilfunktion Erholen

Der Redder, der das Plangebiet an der nördlichen Seite einfasst, wird im Landschaftsplan als örtlicher Wanderweg kategorisiert. Der landwirtschaftliche Weg, der den Plangebungsbereich südlich begrenzt, ist als regionaler Wanderweg eingestuft. Das Plangebiet selbst besitzt nur geringe Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung.

#### Umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens

#### Teilfunktion Wohnen

Die wesentlichen vorhabenbezogenen Wirkungen, die zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch führen können, sind Schallimmissionen („Lärm“) sowie ggf. Luftschadstoffimmissionen.

Im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen ist zu gewährleisten, dass die zukünftigen Lärmemissionen der geplanten Nutzungen keine Konflikte mit angrenzenden

schutzwürdigen Nutzungen auslösen. Daher wurde ein schalltechnisches Gutachten beauftragt, das die Planung hinsichtlich der zu erwartenden Lärmemissionen untersucht:

Taubert und Ruhe GmbH: Schalltechnisches Gutachten Projekt-Nr. 2013062, 07.05.2015

Taubert und Ruhe GmbH: Schalltechnisches Gutachten Projekt-Nr. 2013062, 1. um zusätzliche Anlagen erweiterte Fassung, 28.08.2015

Das Gutachten weist nach, dass in allen Varianten der geplanten Sportflächen der erforderliche Geräuschmmissionsschutz ohne Einschränkungen mit den geplanten Nutzungszeiten und Häufigkeiten eingehalten wird.

#### Teilfunktion Erholen

Das Wanderwegekonzept der Gemeinde Oldendorf bleibt von den Planungen unberührt. Die umgebenden Wege werden nicht verändert. Die Umsetzung der Planung führt nicht zu Verschlechterungen für Erholungssuchende.

- Keine Erfordernisse

#### *Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung*

#### **13.4. Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Zur Erfassung und Bewertung des im Plangebiet vorhandenen Pflanzen und Tiere wurde ein umfassendes Gutachten in Auftrag gegeben:

„Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG und Biotoptypenkartierung im Rahmen der geplanten Verlegung des Sportplatzgeländes in der Gemeinde Oldendorf“ - B.i.A. - Biologen im Arbeitsverbund, Bearbeitung: Dipl.-Biol. Klaus Jödicke BDBiol, Dipl.-Geogr. Hauke Hinsch (Büro Bioplan, Fledermäuse) März 2015

#### *Biotoptypenkartierung*

Die Erfassung der Vegetationsverhältnisse im Plangebiet erfolgte in Form einer flächendeckenden vegetationskundlich orientierten Biotoptypenkartierung. Für alle im Gebiet vorgefundenen Biotoptypen erfolgt eine Beschreibung ihrer allgemeinen Merkmale sowie ihrer typischen Arten- und Strukturausstattung. Es folgen Angaben zu ihrer Schutzwürdigkeit gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG SH, zu ihrer Gefährdung und ihrer Verbreitung im Untersuchungsgebiet.

Das Gutachten kommt zu folgender Zusammenfassung:

„Die im Projektgebiet erfassten Biotoptypen sind in der folgenden Tabelle nochmals zusammenfassend mit Angaben zum Schutzstatus und zur Wertigkeit (grobe fünfstufige Bewertungsskala) aufgeführt. Das Untersuchungsgebiet wird im Folgenden hinsichtlich seiner Biotoptypenausstat-

tung beschrieben.

Große Teile des Plangebiets umfassen eine ehemalige Bodenabbaufäche, auf deren Grund im westlichen Bereich das Betriebsgelände der Stadtwerke Itzehoe mit Betriebsgebäuden, Park- und Stellflächen sowie mit Grünflächen errichtet wurde. Diese umfassen regelmäßig gemähte, vergleichsweise artenreiche Scherrasen sowie Strauchpflanzungen aus überwiegend nicht heimischen Ziergehölzen.

Nördlich, östlich und südlich an das Betriebsgelände schließen sich magere, recht artenarme Grasfluren auf sandigem Standort an, die von Rot-Straußgras dominiert werden. Sie wurden offensichtlich nie landwirtschaftlich genutzt. In der jüngeren Vergangenheit wurden Teile der Flächen als Festplatz mit Feuerstelle genutzt. Im Norden der Offenfläche befindet sich am Gebietsrand ein langgestrecktes, tief eingesenktes Rückhaltebecken, das das Oberflächenwasser des Betriebsgeländes aufnimmt und am Grunde mit Röhrichtvegetation aus Wasser-Schwaden und Rohrkolben bewachsen ist.

Die Offenfläche wird im Osten und Süden von Böschungen begrenzt, die größtenteils mit Gehölzen bewachsen sind. In größerem Umfang wurden diese, vermutlich nach Einstellung des Bodenabbaus, gepflanzt. Es finden sich neben heimischen, standortgerechten Arten auch diverse Ziergehölze. Die östliche Böschung weist zwischen den Gebüschpflanzungen auch noch offene Ruderalfluren. Auch im Westen des Betriebsgeländes findet sich eine Böschung, die mit Altbäumen bewachsen ist.

Im Osten zählt eine Ackerfläche (in 2014: Mais) mit zum Plangebiet. Begrenzt wird das Plangebiet durch Wirtschaftswege im Norden, Osten und Süden, die von Knicks (Süden) und Reddern begleitet werden. Knicks und Redder zeichnen sich durch eine typisch und gut entwickelte Wall- und Vegetationsstruktur aus.

Der westliche Bereich des Plangebietes wird schließlich durch Wohnbebauung (Einzelhäuser mit Gärten) und einen kleinen Laubwaldbestand aus Birken und Eichen gekennzeichnet.“

Tabelle 1: Liste aller im Projektgebiet auftretenden Biotoptypen

Kürzel	Biototyp	Schutzstatus	Wertigkeit
<b>Gehölz-Biotope</b>			
WFI	Sonstige Laubholzbestände	-	3
HWt	Knick mit typischer Gehölzvegetation	§ 21	4
HWr	Redder	§ 21	4
WGx	Gebüsch aus nicht heimischen Gehölzen	-	2
HG	Sonstiges Gehölz	-	3
HB	Einzelbaum	-	2-3
<b>Gewässer-Biotope</b>			
FXr	Regenwasserrückhaltebecken	-	3
<b>Ruderal-Biotope</b>			
RHt	Halbruderaler Gras- und Staudenfluren trockener Standorte	-	4
RHm	Halbruderaler Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte	-	3
<b>Landwirtschaftlich genutzte Biotope</b>			
AS	Sandacker	-	2
<b>Siedlungsbiotope</b>			
SBe	Einzel- und Reihenhausbebauung (mit Gärten)	-	2
Slg	Gewerbegebiete	-	1
SVs	Straßenverkehrsfläche	-	1
SGr	Artenreicher Scherrasen	-	3

**Legende:**

<u>Schutzstatus:</u>	nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)		nach § 21 Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG)	
<u>Bewertung:</u>	Wertstufe 5: sehr hohe Wertigkeit	Wertstufe 2: geringe Wertigkeit	Wertstufe 4: hohe Wertigkeit	Wertstufe 1: sehr geringe Wertigkeit
	Wertstufe 3: mittlere Wertigkeit			

*Faunistisches Potenzial*

Die Bestandserfassung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ergab das potenzielle Vorkommen von 26 Brutvogelarten, wobei es sich um häufig vorkommende Gehölzbrüter handelt. Gefährdete oder sonstige besonders anspruchsvolle Arten konnten nicht nachgewiesen werden. Im Betrachtungsraum wurden demnach Vorkommen von allein zwei weit verbreiteten und häufigen Fledermausarten nachgewiesen. Das Gebiet weist so ein für die halboffene Knicklandschaft ein eher unterdurchschnittliches Artenspektrum auf. Gefährdete und anspruchsvolle Arten fehlen.

Siehe auch Teil II Kapitel 15.

*Umweltbezogene Auswirkungen  
des Vorhabens*

Die Umsetzung der Planung führt zur Beseitigung des vorhandenen Bestandes in dem Bereich, wo Spielflächen entstehen. Betroffen sind eine Ackerfläche von geringer Wertigkeit sowie halbruderale Gras- und Staudenfluren trockener Standorte von hoher Wertigkeit.

Die gesetzlich geschützten Knicks bleiben erhalten.

Die Planung ist mit geltendem Artenschutzrecht vereinbar, wenn die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag genannten Bauzeitenregelungen beachtet werden.

*Maßnahmen zur Vermeidung  
und Minderung*

- Erhalt der gesetzlich geschützten Knicks, Einhalten ausreichender Abstände der Spielfelder zu den Knicks (10 m)
- Einhaltung von Bauzeitenfenster (siehe Kapitel Artenschutz)

### **13.5. Schutzgut Boden**

*Bestand und Bewertung*

Natürlich anstehender Boden im Plangebiet ist Podsol, welcher sich aus trockenen, nährstoffarmen Sanden entwickelt hat. Der westliche Teilbereich des Plangebietes liegt aufgrund stattgefundener Abgrabungen tiefer. Die anstehenden Böden sind nicht grundwasserbeeinflusst.

Eine Baugrunduntersuchung hat enggestufte Sande, welche mit zunehmender Tiefe bindiger werden, nachgewiesen. Des Weiteren ist der Baugrund als wasserdurchlässig einzuordnen.

Es liegen keine seltenen Böden oder Böden mit Archivfunktion vor. Die Böden sind von allgemeiner Bedeutung.

*Umweltbezogene Auswirkungen des  
Vorhabens*

Überbauung und Versiegelung führen auf den betroffenen Flächen zur Zerstörung der Filter- und Pufferfunktionen von Böden sowie ihrer Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Verdichtung, Umlagerung, Abtrag und Überschüttung von Böden im Bereich der baulichen Anlagen und Wege führen zu Störungen seines Gefüges, mindern die ökologische Stabilität und verändern seine Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation.

Für die Anlage der Sportflächen werden die oberen Bodenschichten ausgetauscht oder verändert.

Während der Bautätigkeiten besteht dabei auch für angrenzende Flächen die Möglichkeit, dass durch das Befahren mit Baufahrzeugen und die Einrichtung von Materialplätzen Beeinträchtigungen erfolgen. Während der Bauphase besteht darüber hinaus eine potentielle Gefährdung des Bodens durch Stoffeinträge.

*Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung*

Über Vorgaben für die Baudurchführung zum Schutz des Oberbodens können zusätzliche Beeinträchtigungen vermieden werden.

Die Ermittlung des erforderlichen Kompensationsbedarfs im Rahmen der Eingriffsregelung für die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden wird auf Basis des gemeinsamen Runderlasses des Innenministers und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013 durchgeführt. Siehe Teil II Kapitel 14.

### **13.6. Schutzgut Wasser**

*Bestand und Bewertung*

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Im nördlichen Teil des Plangebietes befindet sich ein ehemaliges Regenrückhaltebecken, das aber nicht mehr genutzt wird und deshalb nicht dauerhaft Wasser führt.

Es liegen keine Daten zu den Grundwasserflurabständen vor, die Böden sind aber nicht grundwasserbeeinflusst.

Das Plangebiet ist von allgemeiner Bedeutung für die Grundwasserneubildung.

*Umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens*

Durch Überbauung und Flächenversiegelung im Plangelungsbereich kommt es zu einem erhöhten Oberflächenwasserabfluss und einer Verringerung der Grundwasserneubildung.

Im Bereich der geplanten Sportanlagen wird sich die Grundwasserneubildung nicht verändern, da hier der Bodenaufbau eine gute Versickerung gewährleistet.

Während der Bauphase besteht eine potentielle Gefährdung des Grundwassers durch Stoffeinträge.

*Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung*

Ein Ausgleich der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser ist gem. Runderlass erreicht, wenn folgendes sichergestellt ist:

- die ordnungsgemäße Beseitigung des Schmutzwassers
- die ordnungsgemäße Beseitigung des normal und stark verschmutzten Niederschlagswassers (einschließlich naturnaher Gestaltung von evtl. erforderlichen Regenklärbecken) sowie
- die Versickerung von gering verschmutztem Niederschlagswasser

Bei der konkreten Umsetzung der Planung ist zu prüfen, ob das auf den Erschließungsflächen und den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser innerhalb des Plan-

gebietes versickert werden kann, zumal gut wasserdurchlässiger Boden vorliegt.

### 13.7. Schutzgut Klima und Luft

#### *Bestand und Bewertung*

In Oldendorf herrscht ein gemäßigt feucht-temperiertes ozeanisch geprägtes Klima vor.

Die Jahresniederschlagssumme liegt bei ca. 800 mm/Jahr und ist eine der höchsten in Schleswig-Holstein. Im Jahresdurchschnitt überwiegen Südwest- und Westwinde.

Das Plangebiet hat aufgrund der räumlichen Entfernung zur Ortslage nur allgemeine Bedeutung als klimatischer Austauschraum.

#### *Umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens*

Das Planungsgebiet ist aufgrund seiner Lage an großen Acker- und Grünlandflächen als unproblematisch bezüglich Veränderungen des Klimas bei eventuellen Flächenversiegelungen einzuschätzen.

#### *Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung*

- Erhalt der Knicks
- Verringerung der Flächenversiegelung auf das notwendige Maß

### 13.8. Schutzgut Landschaft

#### *Bestand und Bewertung*

Das Erscheinungsbild der Landschaft im nordöstlichen Teil des Plangeltungsbereichs ist geprägt durch die markanten Knick-Strukturen, die die landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Besondere Bedeutung kommt dem Altbaumbestand zu, der in alle Blickrichtungen immer eine weithin sichtbare Baumkulisse bildet.

Als Vorbelastung einzustufen sind die vorhandenen Gebäude und Zäune auf dem Gelände.

Der Landschaftsausschnitt besitzt trotz der baulichen Vorbelastung im westlichen Teil und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung im östlichen Teil eine hohe natürliche Ausstrahlung und Vielfalt.

#### *Umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens*

Mit der 6. Änderung des FNP wird eine Überformung der Landschaft planerisch vorbereitet. Bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen werden zu Sportanlagen entwickelt. Der vorhandene Gebäudebestand wird um die erforderlichen Erschließungsflächen und Parkplätze ergänzt.

Die randlichen Gehölzstrukturen bleiben jedoch weitestgehend unberührt, so dass eine Eingrünung der Fläche und begrenzte Blickbeziehungen weiterhin gegeben sind. Die

Sportanlagen werden von der Kreisstraße aus nicht zu sehen sein. Da die westliche Fläche tiefer liegt, wird die hier geplante Flutlichtanlage auch nur bedingt wahrnehmbar sein.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht als erheblich einzustufen.

#### *Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung*

- Erhalt der Knicks

### **13.9. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wies das archäologische Landesamt darauf hin, dass sich auf der überplanten Fläche der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes zwei archäologische Denkmale befinden, die nach § 1 DSchG in die Archäologische Landesaufnahme des Landes Schleswig-Holstein eingetragen sind. Es handelte sich hierbei um zwei Urnenfriedhöfe. Auf den westlichen Flächen der Flächennutzungsplanänderung war laut Stellungnahme des archäologischen Landesamtes aufgrund umfangreicher Bodenbewegungen und Bodenabbau nicht mehr mit Denkmälern im Boden zu rechnen.

Es war daher erforderlich, im Zuge einer archäologischen Voruntersuchung zu prüfen, in welchem Umfang archäologische Denkmale betroffen sind und ob diese durch Ausgrabungen gesichert, geborgen und dokumentiert werden müssen.

Die geforderte archäologische Voruntersuchung ist ohne archäologische Funde abgeschlossen worden, so dass Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung ausgeschlossen werden können.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

## **14 Eingriffsregelung**

Gemäß § 14 BNatSchG i. V. m. § 8 LNatSchG sind "Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können" ein Eingriff

in Natur und Landschaft. Mit den Eingriffen, die in diesem Falle durch die geplante Bebauung ausgelöst werden, sind zahlreiche Beeinträchtigungen von Natur (Naturhaushalt) und Landschaft (Landschaftsbild) verbunden, die nachfolgend näher erläutert werden.

#### 14.1. Eingriffe

##### **Beseitigung von Biotoptypen**

Die Umsetzung der Spielflächen ist in Bereichen geplant, die derzeit von halbruderalen Gras- und Staudenfluren hoher Wertigkeit und von Ackerflächen geringer Wertigkeit eingenommen werden.

##### **Flächenversiegelung**

Durch die geplanten Parkplätze und Erschließungswege findet eine Zunahme naturferner Standorte durch Flächenversiegelung statt. Dies hat die Zerstörung von Biotoptypen mit hoher Wertigkeit (halbruderalen Gras- und Staudenfluren trockener Standorte), die Zerstörung des Bodens als Lebensraum, die Reduzierung der Grundwasserneubildung und Veränderungen des Geländeklimas zur Folge.

##### **Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung**

Durch Überbauung und Flächenversiegelung im Plangebiet kommt es zu einem erhöhten Oberflächenwasserabfluss und einer Verringerung der Grundwasserneubildung.

Während der Bauphase besteht eine potentielle Gefährdung des Grundwassers durch Stoffeinträge.

#### 14.2. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

##### **Begrünungsmaßnahmen zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes/ Minimierung von Störwirkungen**

Die vorhandenen Knicks sorgen bereits für eine gute Eingrünung des Plangebietes zur freien Landschaft hin. Entlang des regionalen Wanderweges im östlichen Teil des Plangebietes sollte eine Eingrünung in Form eines Knicks oder einer Baumreihe noch vorgesehen werden.

##### **Versickerung**

Im Zuge der Erschließungsplanung bei der konkreten Umsetzung der Sportanlagen ist zu prüfen, ob das anfallende Oberflächenwasser vor Ort versickert werden kann.

#### 14.3. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

##### **Schutzgut Boden**

Die Eingriffe in den Bodenhaushalt bestehen aus Überbauung und Versiegelung von Grundstücksflächen in Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz.

Die Richtwerte des Runderlasses schreiben für den Aus-

gleich vollständig versiegelter Böden mindestens im Verhältnis 1:0,5 und für wasserdurchlässige Beläge im Verhältnis 1:0,3 vor (in Bereichen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz).

Aus dem geplanten Eingriff und den beschriebenen landschaftspflegerischen und grünordnerischen Maßnahmen ergibt sich für das Plangebiet die in der folgenden Tabelle aufgeführte Kompensationsberechnung.

Tab.: Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung Schutzgut Boden - Vollversiegelte Flächen

Eingriff	Gesamtfläche	Versiegelungs-/ Befestigungsgrad	Versieg. / Befest. Fläche	Ausgleichsfaktor	Eingriffsumfang
Gebäude und Nebenanlagen, vollversiegelt	487 m <sup>2</sup>	100 %	487 m <sup>2</sup>		
Erschließungsflächen, vollversiegelt (Wege 2.990 m <sup>2</sup> , Stellplätze 1.271 m <sup>2</sup> )	4.261 m <sup>2</sup>	100 %	4.261 m <sup>2</sup>		
<b>Geplante Versiegelung</b>			<b>4.748 m<sup>2</sup></b>		
<b>Abzüglich bereits vorhandene Versiegelung (Gebäude und Erschließungsflächen)</b>			<b>-2.162 m<sup>2</sup></b>		
<b>Summe Eingriffsumfang Schutzgut Boden (vollversiegelte Flächen)</b>			<b>2.586 m<sup>2</sup></b>	<b>0,5</b>	<b>1.293 m<sup>2</sup></b>
<b>Kompensationserfordernis</b>					<b>1.293 m<sup>2</sup></b>

Gemäß dem anzuwendenden Runderlass beträgt das Ausgleichserfordernis für das Schutzgut Boden **1.293 m<sup>2</sup>**.

### Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Für die Umsetzung der Spielflächen werden die im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen beseitigt. Im westlichen Teil des Plangebietes sind halbruderale Gras- und Staudenfluren trockener Standorte von hoher Wertigkeit betroffen, im östlichen Teilbereich sind Ackerflächen von geringem Wert zu beseitigen. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde werden die Eingriffe in die Biotoptypen mit dem Faktor 0,2 bilanziert.

Tab.: Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Eingriff	Gesamtfläche	Ausgleichs- faktor	Eingriffs- umfang
Beseitigung Biotoptyp „Halbruderale Gras- und Staudenfluren trockener Standorte“ für Spielflächen (Rasen)	9.593 m <sup>2</sup>	0,2	1.919 m <sup>2</sup>
Beseitigung Biotoptyp Acker für Spielflächen (Rasen)	6.389 m <sup>2</sup>	0,2	1.278 m <sup>2</sup>
<b>Kompensationserfordernis</b>			<b>3.197 m<sup>2</sup></b>

### Schutzgut Wasser

Ein Ausgleich der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser ist gem. Runderlass erreicht, wenn folgendes sichergestellt ist:

- die ordnungsgemäße Beseitigung des Schmutzwassers
- die ordnungsgemäße Beseitigung des normal und stark verschmutzten Niederschlagswassers (einschließlich naturnaher Gestaltung von evtl. erforderlichen Regenklärbecken) sowie
- die Versickerung von gering verschmutztem Niederschlagswasser

Die Bodenverhältnisse im Plangebiet lassen eine Versickerung vor Ort zu. Im Zuge der Erschließungsplanung ist zu prüfen, ob das auf den Dachflächen und Stellplätzen anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickert werden kann.

### Schutzgut Klima / Luft

Für das Schutzgut Klima / Luft sind keine erheblichen oder nachhaltigen Gefährdungen erkennbar. Es sind also keine weiteren Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

### Schutzgut Landschaftsbild

Die vorhandene randliche Einfassung des Gebietes sowie die vorgesehenen Pflanzungen werden als ausreichend erachtet, es sind keine weiteren Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

#### 14.4. Gesamtbilanzierung

Eingriffe	Ausgleichs- verhältnis	Ausgleichs- bedarf	Kompensation
<p>Neuersiegelung für Stellplätze und Erschließungsflächen:  2.586 m<sup>2</sup></p>	1:0,5	1.293 m <sup>2</sup>	<p><u>Ausgleich im Plangeltungsbe- reich:</u> Nicht möglich.</p> <p><u>Ersatz außerhalb des Plangel- tungsereichs:</u> Die Kompensation wird auf einer Vorratsausgleichsfläche des Amtes Itzehoe-Land umgesetzt. Es werden Teile des Flurstücks 2/1 der Flur 4, Gemarkung Oldendorf, Gemeinde Oldendorf den Eingriffen der 6-FNP-Änderung zugeordnet.</p> <p><u>Ergebnis:</u> vollständige Kom- pensation</p>
<p>Beseitigung von Biotoptyp Halbruderale Gras- und Staudenfluren trockener Standorte und Ackerflächen für Spielflächen (Rasen):  15.982 m<sup>2</sup></p>	1:0,2	3.197 m <sup>2</sup>	<p><u>Ausgleich im Plangeltungsbe- reich:</u> Nicht möglich.</p> <p><u>Ersatz außerhalb des Plangel- tungsereichs:</u> Die Kompensation wird auf einer Vorratsausgleichsfläche des Amtes Itzehoe-Land umgesetzt. Es werden Teile des Flurstücks 2/1 der Flur 4, Gemarkung Oldendorf, Gemeinde Oldendorf den Eingriffen der 6-FNP-Änderung zugeordnet.</p> <p><u>Ergebnis:</u> vollständige Kom- pensation</p>
<b>Kompensationserfordernis gesamt</b>			<b>4.490 m<sup>2</sup></b>



Abb.: Lage der Vorrats-Ausgleichsfläche

## 15 Artenschutzrechtliche Prüfung

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten

1. „...wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören...“ (Tötungsverbot). Sind im unmittelbaren Zusammenhang mit der Zerstörung und Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tötungen nicht vermeidbar, liegt kein Verstoß gegen das Tötungsverbot vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
2. „...wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert...“ (Störungsverbot)
3. „...Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören...“ (Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten). Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Ein-

griff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies bedeutet, dass sich die ökologische Gesamtsituation des vom Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht verschlechtern darf.

4. „...wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

### 15.1. Bestand

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde das Büro B.i.A. Biologen im Arbeitsverbund mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt:

„Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG und Biotoptypenkartierung im Rahmen der geplanten Verlegung des Sportplatzgeländes in der Gemeinde Oldendorf“ - B.i.A. - Biologen im Arbeitsverbund, Bearbeitung: Dipl.-Biol. Klaus Jödicke BDBiol, Dipl.-Geogr. Hauke Hinsch (Büro Bioplan, Fledermäuse) März 2015

Auf Basis von Erfassungen im Gelände für die Artengruppen Fledermäuse und Brutvögel wurde die Verträglichkeit der Planung mit geltendem Artenschutzrecht geprüft.

Das Fachgutachten trifft folgende Aussagen zum potenziellen Bestand:

#### Brutvögel

im Untersuchungsgebiet Brutvorkommen von 26 Arten festgestellt werden. Gefährdete oder sonstige besonders anspruchsvolle Arten konnten nicht nachgewiesen werden.

Charakteristisch für die altbaumreiche Knicklandschaft mit eingebetteten Siedlungselementen sind in erster Linie die Gehölzbrüter, welche die unterschiedlich strukturierten Wald- und Gehölzbestände des Untersuchungsgebietes besiedeln. Besonders häufig traten sog. Ubiquisten wie Amsel, Buchfink, Rotkehlchen, Mönchgrasmücke, Ringeltaube und Zilpzalp auf, die entsprechend höhere Revierzahlen aufweisen. Diese Arten zeigen eher geringe Ansprüche an die Gehölzstruktur und traten demnach über das gesamte Gebiet verteilt auf.

Einen deutlichen Verbreitungsschwerpunkt innerhalb der randlichen Knickstrukturen des Gebiets besaßen hingegen Arten wie Dorn- und Gartengrasmücke, Goldammer und Feldsperling, die als typische Arten der Halboffenlandschaft das Nebeneinander von Gebüschbeständen und Offenlandbiotopen bevorzugen. Sie kamen bevorzugt im Bereich der randlichen Knick- und Redderstrukturen vor.

Höhlenbrüter und Halbhöhlenbrüter wie verschiedene Mei-

senarten, Gartenbaumläufer, Star und Feldsperling weisen auf eine erhöhte Zahl an Höhlenstandorten in den Altbaumbeständen (überwiegend Überhälter der randlichen Knickstrukturen) hin.

Mit Grünfink und Hausrotschwanz konnten schließlich zwei Arten festgestellt werden, die eng an menschliche Siedlungen (Gebäude) gebunden sind und ihre Reviere demgemäß im Bereich der Wohngebäude und Gärten sowie im Bereich der Gebäude und Grünanlagen des Betriebsgeländes der Stadtwerke besaßen.

#### Fledermäuse

Im Betrachtungsraum wurden Vorkommen von allein zwei weit verbreiteten und häufigen Fledermausarten nachgewiesen. Das Gebiet weist so ein für die halboffene Knicklandschaft ein eher unterdurchschnittliches Artenspektrum auf. Gefährdete und anspruchsvolle Arten fehlen.

Die charakteristischen und regelmäßig im Betrachtungsraum auftretenden Arten Zwerg- und Breitflügelfledermaus zählen zu den häufigen und anpassungsfähigen Siedlungsfledermäusen. Das Untersuchungsgebiet dient beiden Arten als Jagdhabitat, wobei die Zwergfledermaus bevorzugt die windstillen Knickbereiche/Redder zur Jagd aufsuchte (vgl. Karte 2 im Anhang). Die überplante Offenfläche östlich des Betriebsgeländes der Stadtwerke scheint als Jagdhabitat sowohl für die Zwerg- als auch für die Breitflügelfledermaus hingegen recht bedeutungslos zu sein. Weiterhin wurde auf der östlichen zu untersuchenden Ackerfläche in diesem Jahr Mais angebaut, was grundsätzlich zur Nahrungsaufnahme für Fledermäuse nicht attraktiv ist; hier wurde lediglich der Nord-Süd-Knick als Leitstruktur genutzt und gelegentlich bejagt.

### **15.2. Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG**

Das artenschutzrechtliche Fachgutachten kommt zu folgender zusammenfassenden Einschätzung:

„Die artenschutzrechtliche Prüfung zur geplanten Verlegung des Sportplatzgeländes in der Gemeinde Oldendorf kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der artspezifischen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme in Form einer Bauzeitenregelung im Hinblick auf die möglichen Beeinträchtigungen der prüfrelevanten Brutvogelarten (Gehölzbrüter) keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist demnach für keine der näher geprüften Arten bzw. Artengruppe erforderlich.“

### **15.3. Zusammenfassung Artenschutzmaßnahmen**

Als zusammenfassendes Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung werden zur Vermeidung der artenschutz-

rechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG die in der folgenden Tabelle aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich:

Tiergruppe	Maßnahmen (Vermeidung, Ausgleich)
<b>Brutvögel:</b> Gehölzbrüter	Baubedingte Beseitigung von Gehölzstrukturen (Wegeverbindung) ist außerhalb der Brutzeit erforderlich, diese erstreckt sich für die betroffenen Arten vom 15.03. bis 15.09.  <b>Bauzeitenregelung:</b> Gehölzbeseitigung zwischen 16.09. und 14.03., hierbei allerdings gesetzlichen Gehölzschutz und Fledermäuse beachten

## 16 Ergänzende Angaben

### 16.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die Umweltprüfung des Bebauungsplans greift auf eigene örtliche Bestandsaufnahmen und Erhebungen sowie einen Artenschutz-Fachbeitrag, der Erfassungen von Fledermäusen und Brutvögeln sowie eine Biotoptypenkartierung umfasst, zurück. Die Informationen zu den weiteren Schutzgütern ergeben sich durch eine Auswertung der ökologischen Bestandsaufnahme sowie durch Ableitung aus den erfassten Biotoptypen und aus verschiedenen vorhabenbezogenen Untersuchungen, die jeweils bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführt sind.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung dieser Angaben sind nicht aufgetreten.

Die Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt für die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Landschaftsbild und Klima angelehnt an die Einstufung von Flächen im Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (2014) in den zwei Wertstufen allgemeine und besondere Bedeutung.

In der Umweltprüfung werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt untersucht und deren Erheblichkeit verbal-argumentativ hergeleitet. Im Umweltbericht sind die positiven sowie die nachteiligen erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter der Umwelt dargestellt.

### 16.2. Kenntnis- und Prognoselücken

Es liegen keine Kenntnis- und Prognoselücken vor.

### 16.3. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Gem. § 4c BauGB besteht die Verpflichtung der Gemeinde zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung, um u.a. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Durchführung der Planung frühzeitig festzustellen und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Die Gemeinde Oldendorf überwacht:

- die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben (Bauzeitenfenster)
- Die Umsetzung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

## 17 Zusammenfassung

Die Gemeinde Oldendorf beabsichtigt, ihre Sportanlagen auf eine baulich vorbelastete Außenbereichsfläche auszulagern, da innerorts große Konflikte mit Anwohner bestehen. Die Sportanlagen sollen auf eine Fläche nördlich von Oldendorf verlagert werden. Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplans werden die planungsrechtlichen Grundlagen für die geplanten baulichen Entwicklungen gesichert.

Nach einleitenden Angaben zur Aufgabe und zum Inhalt des Umweltberichtes sowie zur Beschreibung des Vorhabens werden Ziele des Umweltschutzes, die durch Fachgesetze, Schutzgebiete und planerische Vorgaben vorgegebenen Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung vorgestellt.

Die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes, welche in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB definiert sind, im Rahmen einer Umweltprüfung (UP). Die Umweltprüfung erfolgte unter Betrachtung der einzelnen Schutzgüter im Umweltbericht.

Bezüglich des Schutzgutes Mensch sind die wesentlichen vorhabenbezogenen Wirkungen, die zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch führen können, Schallimmissionen („Lärm“) sowie ggf. Luftschadstoffimmissionen. Eine schalltechnische Untersuchung hat die Planung hinsichtlich der zu erwartenden Lärmemissionen untersucht und festgestellt, dass die gesetzlichen Vorgaben des Immissionsschutzes eingehalten werden. Eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch Schallemissionen ist ausgeschlossen.

Die Situation für Erholungssuchende bleibt unverändert.

Durch die vorgesehene Überbauung und Flächenversiegelung kommt es zu einem Verlust an Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten. Betroffen sind Ackerflächen von geringer Wertigkeit sowie halbruderale Gras- und Staudenfluren trockener Standorte von hoher Wertigkeit für Na-

tur und Landschaft.

Ein vorliegender artenschutzrechtlicher Fachbeitrag hat die Vereinbarkeit der Planung mit geltendem Artenschutzrecht geprüft. Die Planung führt nicht zu Verstößen gegen geltendes Artenschutzrecht, sofern die im Gutachten genannten Maßnahmen Beachtung finden. Es sind Bauzeitfenster zu beachten.

Durch die Planungen kommt es zu zusätzlichen Bodenversiegelungen von maximal 2.586 m<sup>2</sup>.

Ebenfalls durch die Bodenversiegelungen betroffen ist das Schutzgut Wasser, da es zu einem erhöhten Oberflächenabfluss und einer Verringerung der Grundwasserneubildung kommt.

Für die Umsetzung der Sportflächen werden die bestehenden Biotoptypen auf einer Fläche von 15.982 m<sup>2</sup> beseitigt. Betroffen sind Ackerflächen und halbruderale Gras- und Staudenfluren trockener Standorte.

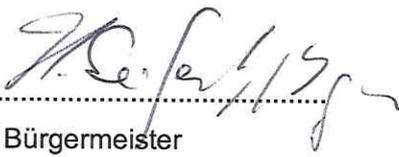
Das Schutzgut Klima und Luft ist durch die Planungen nicht erheblich betroffen.

Das Landschafts- bzw. Ortsbild wird verändert, es sind aber keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die Kompensation der geplanten Eingriffe erfolgt auf einer Vorrats-Ausgleichsfläche des Amtes Itzehoe-Land (Flurstück 2/1, Flur 4, Gemarkung Oldendorf, Gemeinde Oldendorf).

Ergänzende Angaben, wie Hinweise auf Kenntnislücken und Angaben zur Überwachung schließen den Umweltbericht ab.

Oldendorf, den 03.03.2020

  
Bürgermeister

